

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
NEUNKIRCHEN

Neunkirchen, am
(2620)

29.3.1973

G. Z. IX-B-48/4-1973

Betrifft: **Naturdenkmalerklärung einer Scheinzypresse.**

An das
Fürst Liechtenstein'sche Forstamt
z.H.d. Herrn Dipl.Ing. Haupt
2641 Schottwien

Dieser Bescheid ist rechtskräftig



Für den Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

Bescheid

Gemäß § 2 Abs. 1 des NO.Naturschutzgesetzes 1968, LGBl.Nr. 450 wird die auf der Parzelle Nr. 1007, Garten, SZ 3, KG.Breitenstein, ca. 150 m östlich des Viaduktes "Kalte Rinne" befindliche Zwillings-Nutka-Scheinzypresse zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Auf dem Grundstück Parzelle Nr. 1007, Garten, KG.Breitenstein, steht ca. 150 m östlich des Viaduktes "Kalte Rinne", unmittelbar an der Landeshauptstraße 136, eine ca. 100 Jahre alte Zwillings-Nutka-Scheinzypresse, die auf Grund ihres Aussehens, der Eigenart und Seltenheit schützenswert erscheint.

Der Naturschutzkonsulent des Bezirks Neunkirchen hat daher beantragt, diese Scheinzypresse zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung ist das öffentliche Interesse dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Wie die Erhebungen ergeben haben, treffen die Voraussetzungen für die Naturdenkmalerklärung bei der gegenständlichen Scheinzypresse zu, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr.Garaus e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

